

Anwaltsrecht

Gleiche Würdeanforderungen an Bewerberinnen wie an zugelassene Rechtsanwälte

Lehren aus der Entscheidung des BVerfG zum Fall der beleidigenden Assessorin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz und Rechtsanwältin Rahel M.K. Diers, Stuttgart

Der Fall einer wegen Beleidigung verurteilten Assessorin hat in Erinnerung gerufen, dass nach dem Gesetz die Zulassung eines Bewerbers zur Rechtsanwaltschaft an dessen „Unwürdigkeit“ scheitern kann. Rechtsanwaltskammern und Gerichte, die eine Versagung der Zulassung auf „Unwürdigkeit“ stützen, laufen aber strukturell Gefahr, gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit von Bewerbern zu verstoßen. Einen solchen Verstoß hat das Bundesverfassungsgericht im Fall der beleidigenden Assessorin jetzt festgestellt (BVerfG, AnwBl 2018, 40, Volltext AnwBl Online 2018, 59). Das bietet die Chance zur Korrektur im konkreten Einzelfall. Wichtiger ist aber, dass Anwaltschaft und Anwaltsgerichtsbarkeit verstehen, wozu die Anforderung der Würde eigentlich dient und dass Unwürdigkeit nur angenommen werden kann, wenn wegen desselben Verhaltens auch ein schon zugelassener Anwalt aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen werden müsste. Die Autoren zeigen, dass diese verfassungskonforme Auslegung von § 7 Nr. 5 BRAO durch das Gesetz selbst deutlich vorgegeben ist.

I. Problemstellung und Fall der beleidigenden Assessorin

Die meisten Leser dieses Beitrages werden sich bei ihrer eigenen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht mit dem Gedanken beschäftigt haben, ob sie würdig genug sind, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben. Anders war es aber bei einer heute 35 Jahre alten Assessorin, die im August 2014 ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt hatte. Sie war im Jahr 2013 wegen Beleidigung eines Staatsanwalts zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt worden. Der beleidigte Staatsanwalt war der Ausbilder der jungen Juristin in deren Referendariatsstation, von dem sie sich unangemessen behandelt und ungerecht bewertet fühlte. Sie schrieb ihm deshalb und bewertete ihn in drastischen Worten, welche der Staatsanwalt selbst und die anschließend befassten Strafgerichte ohne weiteres als Beleidigung werteten. Diese Aussagen müssen hier nicht noch einmal wiederholt werden, zumal sie in Randnummer 4 der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wörtlich wiedergegeben sind.¹ Für das Zulassungsverfahren stand jedenfalls fest, dass die Bewerberin wegen Beleidigung eines Staatsanwalts zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt worden war.

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat den Zulassungsantrag neun Monate geprüft und dann am 15. Mai 2015 gestützt auf § 7 Nr. 5 BRAO (Unwürdigkeit) abgelehnt. Der An-

waltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat das mit Urteil vom 30. Oktober 2015 bestätigt.² Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof abgelehnt.³ Keine der drei Entscheidungen hat sich mit der Frage befasst, ob das im Fall der Assessorin festgestellte Verhalten bei einem schon zugelassenen Rechtsanwalt zu einer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nach den §§ 113, 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO geführt hätte.

Im Ergebnis hat das Schreiben der jungen Juristin an ihren ausbildenden Staatsanwalt vom Februar 2011 und die anschließende Behandlung durch die Rechtsanwaltskammer Köln und die befassten Fachgerichte dazu geführt, dass sie seit über drei Jahren mit einem Berufsverbot belegt ist. Jeder zugelassene Leser mag sich vorstellen, welche Belastungswirkung es für ihn bedeutet hätte, wenn er drei Jahre lang an der erstmaligen Aufnahme des Anwaltsberufs gehindert worden wäre oder diese Berufstätigkeit zwangsweise für drei Jahre unterbrechen müsste.

Es überrascht deshalb nicht, dass die Assessorin Verfassungsbeschwerde geführt und eine Verletzung in ihrer Berufsfreiheit geltend gemacht hat. Es überrascht auch nicht, dass sowohl die Bundesrechtsanwaltskammer wie der Deutsche Anwaltsverein als sachverständige Dritte (§ 27a BVerfGG) in Stellungnahmen ihrer Verfassungsrechtsausschüsse diese Beschwerde als begründet und die Entscheidungen als Grundrechtsverstöße beurteilt hatten.⁴

II. Problemlösung durch das Bundesverfassungsgericht

Die Erwartungen an das Ergebnis des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht nicht enttäuscht; interessanter ist deshalb, worauf das Bundesverfassungsgericht abgestellt hat und worauf nicht.

Stattegeben hat der Verfassungsbeschwerde nicht der Erste Senat, sondern die 1. Kammer des Ersten Senats, der die für berufsrechtliche Fälle zuständige Berichterstatterin Yvonne Ott angehört. Stattgebende Kammerentscheidungen setzen verfahrensprozessual Dreierlei voraus (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG): (1) Die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ist zur Durchsetzung der subjektiven Verfassungsrechte des Beschwerdeführers nach § 93a Abs. 2 Buchst. b) BVerfGG angezeigt. (2) Die maßgebliche verfassungsrechtliche Frage ist schon durch das Bundesverfassungsgericht entschieden. (3) Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet.⁵

Der für die Durchsetzungsannahme erforderliche besonders schwere Nachteil war kein Problem, weil die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Berufswahl aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG darstellt und zwar in der Gestalt einer subjektiven Berufszugangsregelung durch ein (zumindest vorübergehendes) Berufsverbot.⁶ Die zweite Vorausset-

1 BVerfG, Beschluss vom 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16, Rdnr. 4, AnwBl Online 2018, 59.

2 AGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.10.2015 – 1 AGH 25/15, AnwBl 2016, 520 = Beck Rs. 2016, 67233.

3 BGH, Beschluss vom 27.6.2016, AnwZ (Brfg) 10/16, AnwBl 2016, 846 = NJW-RR 2016, 1401.

4 Die Stellungnahmen sind abrufbar auf der jeweiligen Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltsvereins.

5 Vgl. zum ganzen Lenz/Hansel, BVerfGG, 2. Aufl. 2015, § 93c, Rdnr. 4.

6 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16, Rdnr. 19f., AnwBl Online 2018, 59.

zung für eine Kammerentscheidung, dass die zur Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche verfassungsrechtliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht schon geklärt ist, was nur durch eine Senatsentscheidung möglich ist⁷, war ebenfalls erfüllt, weil auf BVerfGE 63, 266 (286 ff.) abgestellt werden konnte. Diese Senatsentscheidung aus dem Jahr 1983 hatte ebenfalls eine unter Berufung auf § 7 Abs. 5 BRAO abgelehnte Erstzulassung zum Gegenstand. Damit war die Kammer aber zugleich auf eine Anwendung der in dieser Senatsentscheidung vorgegebenen Maßstäbe beschränkt und daran gehindert, davon abweichende, neue Maßstäbe zu entwickeln. Das dritte Erfordernis für eine stattgebende Kammerentscheidung, wonach die Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet sein muss, veranlasst eine stattgabewillige Kammer strukturell dazu, einen möglichst einfachen Begründungsweg zu wählen.

Die Kammer setzt dazu an zwei Stellen an: Bei der Auslegung von § 7 Nr. 5 BRAO und beim Vorgang des ins Verhältnissetzens der Berufsfreiheit mit entgegenstehenden Gemeinwohlinteressen. Die Norm des § 7 Nr. 5 BRAO hält es zwar für verfassungskonform, aber für im Lichte der Berufsfreiheit einschränkend auszulegen.⁸ Diese verfassungskonforme Auslegung nimmt die Kammer, ohne sich insoweit ausdrücklich auf die Senatsentscheidung aus dem Jahr 1983 zu beziehen, so vor: Ein Bewerber dürfe nicht deswegen im Sinne von § 7 Nr. 5 BRAO als unwürdig angesehen werden, weil sein Verhalten auf Missfallen stößt, sondern erforderlich sei regelmäßig, dass das von ihm gezeigte Fehlverhalten auch geeignet ist, das Vertrauen in die Integrität der Rechtsanwaltschaft im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege zu beeinträchtigen.⁹ Der Rechtsanwaltskammer Köln und dem Anwaltsgerichtshof wird ausdrücklich attestiert, berücksichtigt zu haben, dass das Interesse der Öffentlichkeit an der Integrität des Anwaltsstandes in der Regel nur im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege von Belang sein kann.¹⁰ Den eigentlichen Todesstoß versetzt die Kammer den angegriffenen Entscheidungen aber auf der Ebene der Normanwendung und unter Zuhilfenahme des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes, wonach zwischen den grundrechtlichen Belangen und den für einen Eingriff sprechenden Gemeinwohlbelangen ein angemessenes Verhältnis herzustellen ist.¹¹ Die zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit auch nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderliche einzelfallbezogene Abwägung sei aber nicht erfolgt.¹² Zu der gebotenen einzelfallbezogenen Abwägung hätte es gehört, eine Prognoseentscheidung im Hinblick auf die Beeinträchtigung der einer Zulassung entgegenstehenden Interessen der Öffentlichkeit anzustellen. Dazu hätte näher ausgeführt werden müssen, dass und warum davon auszugehen sei, dass die Bewerberin im Fall ihrer Zulassung als Rechtsanwältin in einer Art und Weise auftreten würde, die das Vertrauen in die Integrität der Rechtsanwaltschaft insbesondere im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege beeinträchtigen könnte.¹³

Diese Vorgehensweise ermöglicht es der Kammer, eine Verletzung der Berufsfreiheit sowohl für den Bescheid der Rechtsanwaltskammer wie für das Urteil des Anwaltsgerichtshofs festzustellen und die Sache unter Aufhebung der Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs an diesen zurückzuverweisen.

III. Bewertung der Begründungslinie des Bundesverfassungsgerichts

Eine Bewertung der vom Bundesverfassungsgericht gewählten Begründungslinie ist über zwei Ansätze möglich.

Zum einen kann darauf abgestellt werden, dass das Bundesverfassungsgericht als Verfassungsgericht eine primär verfassungsrechtliche Lösung zu suchen hat und deshalb nichts dagegen zu sagen ist, dass es diese Lösung in erster Linie durch Operationalisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gefunden hat, nicht durch Analyse des einfachen Rechts.¹⁴ Diese konventionelle Vorgehensweise hat zugleich den Vorteil, dass sie die Rechtsanwaltskammer Köln und den Anwaltsgerichtshof als Grundrechtsverletzer in ihrer Verantwortung für die Herstellung eines grundrechtskonformen Ergebnisses belässt. Gerade weil das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung über den Zulassungsantrag nicht ausdrücklich vorweg nimmt, lässt es sowohl der Rechtsanwaltskammer Köln (durch Korrektur ihres Ausgangsbescheides) wie dem mit dem Rechtsmittel der Bewerberin befassten Anwaltsgerichtshof die Chance zu einer eigenständigen Korrektur.

Einer solchen Sichtweise könnte aber entgegengehalten werden, hierdurch würden die typischen Vorurteile von im Zivilrecht tätigen Juristen bestätigt, wonach im Öffentlichen Recht und speziell im Verfassungsrecht letztlich immer alles eine Frage der Abwägung sei. Das hat hier deshalb einen harten Kern, weil die grundlegende Senatsentscheidung von BVerfGE 63, 266, in deren Rahmen sich die jetzt ergangene Kammerentscheidung halten muss, einen anderen Weg gegangen ist. Der Erste Senat hat in seinem damaligen Beschluss vom 8. März 1983 die Lösung gerade nicht auf der Ebene des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gesucht, sondern schon auf der Ebene des Gesetzesvorbehalts für Eingriffe in die Berufsfreiheit gefunden. Angeknüpft wurde an Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, der in der Tat verlangt, dass Einschränkungen in der Berufsfreiheit auf gesetzlicher Grundlage beruhen müssen. BVerfGE 63, 266 (288) hat daraus ganz unverkrampft gefolgert, dass die folgenschwere Abwägung, gegenüber welchen Gemeinschaftsinteressen und wie weit das hochrangige Grundrecht der Berufsfreiheit zurücktreten muss, in den Verantwortungsbereich des Gesetzgebers fällt. Deshalb sei es „*unerlässlich, unter Anwendung anerkannter Auslegungsregeln sorgfältig zu prüfen, welche Entscheidungen der Gesetzgeber zur Einschränkung des Grundrechts der Berufsfreiheit getroffen hat.*“¹⁵ Das kann man zwar mit der seinerzeit abweichenden Meinung des Richters Simon als „*formalrechtliche*

⁷ Vgl. dazu Lenz/Hansel, BVerfGG, 2. Aufl. 2015, § 93 c, Rdnr. 9; siehe auch Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22.11.2007 – 1 BvR 2218/06, Rdnr. 23 ff.

⁸ BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16, Rdnr. 21 (AnwBI Online 2018, 59) im Anschluss an BVerfGE 63, 266 (293).

⁹ BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16, Rdnr. 21, AnwBI Online 2018, 59, unter teilweiser Berufung auf Schmidt-Räntsch, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 7 BRAO, Rdnr. 33.

¹⁰ BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16, Rdnr. 25, AnwBI Online 2018, 59.

¹¹ BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16, Rdnr. 23, AnwBI Online 2018, 59.

¹² BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16, Rdnr. 26 (AnwBI Online 2018, 59) und 28 (AnwBI 2018, 40).

¹³ BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16, Rdnr. 29, AnwBI 2018, 40.

¹⁴ Für einen solchen Ansatz über „spezifische Gründe des materiellen Verfassungsrechts“ zu § 7 Nr. 5 BRAO-Fällen schon die abweichende Meinung des Richters Simon zu BVerfGE 63, 266, dort 298.

¹⁵ BVerfGE 63, 266 (288 f.).

Begründung“ kritisieren¹⁶, aber das ist der eigentliche Rahmen, an den die 1. Kammer des Ersten Senats im Fall der beleidigenden Assessorin gebunden war.

Dazu passte auch, dass die Anhörungsberechtigten bei der Zustellung der Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich danach gefragt wurden, was aus ihrer Sicht die maßgeblichen Gesichtspunkte bei der Auslegung des Versagungsgrund der Unwürdigkeit in § 7 Nr. 5 der BRAO sind. Das zielte exakt auf die einerseits einfach-rechtliche Auslegung der BRAO und andererseits auf die durch Art. 12 Abs. 1 gebotene verfassungskonforme Auslegung dieser Vorschriften.¹⁷ Die Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltsvereins haben diese durch die Senatsrechtsprechung und das Anhörungsschreiben vorgezeichnete Spur einer Lösung über den Gesetzesvorbehalt und eine enge Auslegung von § 7 Nr. 5 BRAO aufgegriffen. Die dabei unabhängig voneinander, aber gleichwohl übereinstimmend gefundenen Ergebnisse sollten nicht nur bei der endgültigen Bescheidung des Falls der beleidigenden Assessorin selbst, sondern auch generell in Zulassungsfällen berücksichtigt werden.

IV. Antworten ergeben sich aus dem Gesetz

Wenn gelegentlich gesagt wird, das Gesetz sei schlauer als seine Anwender, so trifft das jedenfalls auf die BRAO unter dem Aspekt der Unwürdigkeit für die Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts zu. Zwar ist der Wortlaut von § 7 Nr. 5 BRAO mit dem generalklausartigen Begriff „unwürdig“ wenig aussagekräftig, aber eine Auslegung unter historischen, systematischen und teleologischen Aspekten führt zu sehr klaren Ergebnissen.

1. Systematik der BRAO

Dazu muss aber der Rechtsanwender einen Schritt tun, den die vom Bundesverfassungsgericht aufgehobenen Entscheidungen vergessen haben. Er darf nicht nur die erstmalige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in den Blick nehmen, sondern muss sein Augenmerk auch auf die Frage richten, was eigentlich mit den Juristen ist, die schon als Rechtsanwälte zugelassen sind und sich exakt identisch verhalten. Für schon zugelassene Rechtsanwälte gilt nicht § 7 Nr. 5 BRAO oder eine sonstige Norm über den Widerruf der Zulassung unter dem Aspekt der Unwürdigkeit¹⁸, sondern die Ausschließung eines zugelassenen Rechtsanwalts aus der Rechtsanwaltschaft ist formell nur durch eine anwaltsgerichtliche Entscheidung möglich (§ 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO) und materiell nur unter den Voraussetzungen, die sich aus §§ 113, 114 BRAO ergeben. Dabei können für den Vergleich mit der Erstzulassung von Bewerbern die von § 113 Abs. 1 BRAO erfassten Fälle ausklammert werden, weil sie einen Verstoß gegen Pflichten voraussetzen, die sich aus der BRAO oder der Berufsordnung ergeben, also von vornherein nur von schon zugelassenen Rechtsanwälten verwirklicht werden können, nicht von Bewerbern, die erst noch zugelassen werden wollen. Nach diesem systematischen Grundeinstieg ergibt sich alles andere von selbst.

Der Versagungsgrund bei der Zulassung in § 7 Nr. 5 BRAO wie die Möglichkeit der Ausschließung eines schon zugelassenen Rechtsanwalts nach §§ 114 Abs. 1 Nr. 2, 113 Abs. 2 BRAO verfolgen denselben Zweck. Beide Regelungen dienen nicht der Erziehung und Mäßigung der Rechtsanwälte und

sie schützen auch nicht die anderen Rechtsanwälte gegen die Aufnahme „ungehobelter“ Juristen, sondern sie zielen allein auf die Interessen der Rechtssuchenden und deren Achtung und Vertrauen in die Anwaltschaft.

Für den Fall des § 113 Abs. 2 BRAO lässt sich das leicht nachweisen, weil hier schon der Wortlaut darauf abstellt, dass die Pflichtverletzung „in besonderem Maße geeignet sein muss, Achtung und Vertrauen des Rechtssuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“

2. Historische Gesetzgeber der BRAO

Genau dasselbe lässt sich aber auch für § 7 Nr. 5 BRAO feststellen, allerdings nicht im Wortlaut der Norm, wohl aber bei ihrer Entstehungsgeschichte. Die Bundesregierung hat das im Jahr 1958 in der Begründung ihres Entwurfs der Bundesrechtsanwaltsordnung so formuliert: „Wenn der Staat den Rechtssuchenden gebietet, sich in bestimmten Fällen vor den Gerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, so ist er auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur geeignete und zuverlässige Rechtsanwälte den Beruf ausüben.“¹⁹ Mit dieser an das Gewerbeamt erinnernden „Zuverlässigkeitsvorgabe“ ist § 7 BRAO, auch in seiner Nr. 5, darauf ausgerichtet, „Gefahren für die Allgemeinheit“²⁰ abzuwehren.

Zwingende Konsequenz hieraus ist, dass die BRAO sowohl bei § 7 Nr. 5 BRAO wie bei §§ 113 Abs. 2, 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO bei Bewerbern und bei zugelassenen Rechtsanwälten keinen bestrafenden und repressiven Zweck verfolgt, sondern lediglich den präventiven Schutz der Rechtssuchenden vor konkreten, erheblichen und wahrscheinlichen Gefahren bezweckt.

Die gesetzlichen Regelungen in der BRAO für die Verweigerung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mangels Würde (§ 7 Nr. 5 BRAO) und für die Ausschließung zugelassener Rechtsanwälte aus der Rechtsanwaltschaft wegen einer qualifizierten Beeinträchtigung von Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden in die Ausübung der Anwaltstätigkeit (§§ 113 Abs. 2, 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO) verfolgen auch nicht zufällig denselben Zweck. Sie sind systematisch in der Weise aufeinander bezogen, dass die Unwürdigkeit eines Bewerbers wegen eines Verhaltens nur angenommen werden kann, wenn ein schon zugelassener Rechtsanwalt wegen eines solchen Verhaltens zwingend aus der Rechtsanwaltschaft auszuschließen wäre.

Es mag sein, dass sich auch andere gesetzgeberische Konzeptionen denken lassen. Darauf kommt es aber nicht an. Entscheidend ist, welche Konzeption die BRAO als das geltende Gesetz tatsächlich verfolgt. Das lässt sich wiederum entstellungsgeschichtlich ohne weiteres feststellen. Bei der Einführung der BRAO ist im Gesetzgebungsverfahren klar zum Ausdruck gebracht worden, dass der Bewerber um die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unter dem Aspekt der „Unwürdigkeit“ nicht strenger behandelt werden sollte als ein schon zugelassener Rechtsanwalt, sondern vielmehr milder. Schon der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat in seiner Begründung zu § 7 Nr. 5 BRAO²¹ ausdrücklich an die Rechtspre-

16 BVerfGE 63, 266 (298).

17 Vgl. auch BVerfGE 63, 266 (293).

18 Die Regelung des § 14 BRAO über Rücknahme und Widerruf der Zulassung enthält keinen solchen allgemeinen Unwürdigkeitstatbestand.

19 BT-Drs. III/120, Anlage 1, Seite 56.

20 BT-Drs. III/120, Anlage 1, Seite 56.

21 Vgl. BT-Drs. III/120, Anlage 1, Seite 57.

chung des früheren „Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte“ angeknüpft²² und hervorgehoben, dieser habe ausgeführt, „dass nicht jedes Verhalten, welches die Ausschließung eines Anwalts aus dem Anwaltsstand nach sich ziehen würde, als Versagungsgrund erachtet werden könne.“ Deshalb kann eine Unwürdigkeit eines Bewerbers im Sinne von § 7 Nr. 5 BRAO immer nur dann festgestellt werden, wenn die Feststellung an einem Verhalten anknüpft, das auch bei einem schon zugelassenen Rechtsanwalt erstens den Tatbestand des § 113 Abs. 2 BRAO erfüllt und zweitens eine anwaltsgerichtliche Maßnahme erfordert, die über die ersten vier Maßnahmenformen der Warnung, des Verweises, der Geldbuße und des begrenzten Tätigkeitsverbots hinausgehend nach einer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft verlangt. Und genau deshalb ist es auch die Praxis der Anwaltsgerichtshöfe zum Verhalten der über 100.000 zugelassenen Rechtsanwälte, welche die an sich unbestimmte Generalklausel des § 7 Nr. 5 BRAO mit Leben füllt und damit auch im verfassungsrechtlichen Sinne hinreichend bestimmt macht.

Daraus folgt nicht nur Rechtssicherheit für Bewerber, sondern auch für die zur Entscheidung über Zulassungsanträge in Rechtsanwaltskammern und Anwaltsgerichtshöfen berufene Personen ein fallgruppenartiger Fundus, der Orientierung gibt und Klarheit schafft.

3. Die Praxis bei Ausschließung und Zulassung

Für die Fallgruppe der strafrechtlich abgeurteilten Beleidigungen wird das Ergebnis ganz deutlich. Es hat in reinen Beleidigungsfällen noch nie eine Ausschließung eines Rechtsanwalts aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 BRAO gegeben. In solchen Fällen sind, wenn überhaupt, nur mildere Maßnahmen aus dem Katalog des § 114 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO ausgesprochen worden, also bis zur Geldbuße.²³ Nicht einmal die vierte und ebenfalls unterhalb der Ausschließung liegende Stufe, das Verbot auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden (§ 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO), ist von der Anwaltsgerichtsbarkeit gegenüber zugelassenen Rechtsanwälten verhängt worden, deren zu ahndende Pflichtverletzung in einer zu einer strafrechtlichen Verurteilung führenden Beleidigung lag.

Bis zum jetzt entschiedenen Fall der beleidigenden Assessorin gab es deshalb auch keine Praxis, in der bei der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus einer strafrechtlichen Verurteilung wegen einer Beleidigung eine Versagung der Zulassung unter dem Aspekt der Unwürdigkeit nach § 7 Nr. 5 BRAO abgeleitet worden ist. Beleidigungstaten haben in Fällen erstmaliger Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unter dem Aspekt des § 7 Nr. 5 BRAO in zwei vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen eine gewisse Rolle gespielt.²⁴ Eine dieser Entscheidungen war diejenige, die durch BVerfGE 63, 263 als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Darauf kommt es aber gar nicht an. Entscheidend ist, dass der Bundesgerichtshof in beiden Fällen eine Unwürdigkeit im Sinne von § 7 Nr. 5 BRAO nicht allein wegen einer Beleidigung angenommen hat, sondern dies immer auf wiederholte und über Beleidigungen hinausgehende Verstöße gestützt hat.

Bis zum Fall der beleidigenden Assessorin war also in der Praxis sowohl zu Bewerberfällen wie zu Fällen von schon zugelassenen Anwälten noch nie eine Fernhaltung von der Anwaltschaft (Ablehnung der Zulassung oder Ausschließung) mit einer strafrechtlich abgeurteilten Beleidigung begründet worden. Das verdeutlicht, dass die Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer Köln und des Anwaltsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen im Fall der beleidigenden Assessorin ein Ausreißer waren, wie er bei allem Bemühen um rechtlich korrekte Entscheidungen eben auch einmal vorkommen kann.

V. Happy End

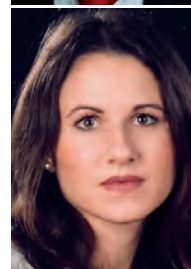
Was jetzt noch fehlt, ist ein Happy End im Fall der konkret betroffenen Assessorin. Es spräche für die Rechtsanwaltskammer Köln, wenn sie das von sich aus herbeiführen und nicht auf eine Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs warten würde. Denn die Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs wissen ganz genau, dass eine nochmalige Ablehnung des Rechtsmittels der Bewerberin in Karlsruhe erneut kassiert würde, diesmal aber wohl schon durch den Bundesgerichtshof, dessen Senat für Anwaltssachen froh sein kann, dass er in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mitaufgehoben wurde. Die ganzen Beeinträchtigungen, die von der Beleidigung des Staatsanwalts über die Behinderung der beruflichen Entwicklung der Assessorin bis zur Verfassungsverletzung reichen, hätten aber wenigstens dann auch etwas Gutes bewirkt, wenn über den konkret zu entscheidenden Einzelfall hinaus der Unwürdigkeitstatbestand des § 7 Nr. 5 BRAO künftig in der Anwendungspraxis im engen Gleichlauf mit den Vorschriften für schon zugelassene Rechtsanwälte in §§ 113 Abs. 2, 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO verstanden und angewandt würde. Damit würden künftige Grundrechtsverletzungen vermieden und zugleich ein gewisser Beitrag zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts geleistet.



Prof. Dr. Christofer Lenz, Stuttgart

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Er ist Partner der Kanzlei Oppenländer Rechtsanwälte, Mitglied der Satzungsversammlung und des Verfassungsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer. Er war Berichterstatter für die von der Bundesrechtsanwaltskammer abgegebene Stellungnahme im hier behandelten Verfahren.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.



Rahel M. K. Diers, Stuttgart

Die Autorin ist Rechtsanwältin und in der Kanzlei Oppenländer Rechtsanwälte im Öffentlichen Recht und im Verfassungsrecht tätig. Im vergangenen Jahr war sie für eine Bundesverfassungsrichterin des Zweiten Senats tätig. Mit dem hier behandelten konkreten Verfahren aus dem Bereich des Ersten Senats war sie in Karlsruhe nicht befasst.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

²² EGH, Urteil vom 20.11.1930, EGHE 24, 22.

²³ Vgl. die Übersicht von Dittmann, in: Hensseler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 114, Rdnr. 9 und 14.

²⁴ Vgl. BGHZ 68, 46 und BGHZ 77, 331.